



1856–2006

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Brigitte Schöttler-Fuchs
Mülheimer Straße 99
51469 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
- Jugendamt -
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach
Auskunft erteilt:
Georg W. Geist, Zimmer 349
Telefon: 02202 / 14 28 36
Telefax: 02202 / 14 70 28 36
Mail: g.geist@stadt-gl.de

26.06.2007

Ihre Anfrage in der Ratssitzung am 19.06.2007 zu den finanziellen Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes auf die Ganztagsbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Schöttler-Fuchs,

die Landesregierung hat am 23.05.2007 das Kinderbildungsgesetz – KiBiz vorgelegt (Landtagsdrucksache 14/4410), das das Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) am 01.08.2008 ablösen soll. Am 13.06.2007 fand im Landtag die 1. Lesung des KiBiz statt; die 2. und 3. Lesung soll im Oktober erfolgen.

Wie in Bielefeld und Bonn hat auch die Verwaltung des Jugendamtes überschlägige Berechnungen vorgenommen, welche finanziellen Auswirkungen das neue Kindergartengesetz haben könnte. Alle diese Berechnungen gehen von einer Vielzahl von Annahmen aus, die in der Regel nicht identisch sind, so dass es zu recht unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

Die von der Verwaltung des Jugendamtes vorgenommene erste überschlägige Vergleichsberechnung der Betriebskosten nach dem jetzt gültigen Gesetz und dem neuen Gesetz ist unter folgenden Annahmen vorgenommen worden:

- Die Höhe der Betriebskostenförderung orientiert sich an der neuen gesetzlichen Mindestförderung und an den Kindertagesstätten-Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach: 88 % für Kindertagesstätten und 99 % für Integrative Gruppen von Kirchengemeinden und -gemeindeverbänden, 99 % für die Kindertagesstätten der übrigen Träger.
- Die Verteilung der Plätze soll sich am Kindertagesstättenplan orientieren.
- Es soll mindestens so viele Krippengruppen geben wie es derzeit Kleine Altersgemischte Gruppen gibt, je Kindertagesstätte jedoch maximal eine Krippengruppe.
- Alle mehrgruppigen Kindertagesstätten sollen die drei Betreuungsbudgets (25, 35 und 45 Wochenstunden) anbieten.
- Die sich aus dem wöchentlichen Betreuungsbudget von 45 Stunden ergebende tägliche Öffnungszeit von 7:30 bis 16:30 Uhr (9 Stunden) soll in einzelnen Kindertagesstätten verteilt über das Stadtgebiet in der Regel um täglich zwei Stunden verlängert werden: 7:00 bis 18:00 Uhr (angenommene Sonderförderung von jährlich 20.000 €).

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30–12:30 Uhr
Donnerstag 14:00–18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben aufgeführt.

- Entsprechend den Ausführungen im Kindertagesstättenplan sollen alle mehrgruppigen Kindertagesstätten zu Familienzentren ausgebaut werden und dafür eine Sonderförderung erhalten (angenommene Sonderförderung von jährlich 3.000 € je Gruppe).

Die Vergleichsberechnung hat folgende Ergebnisse erbracht:

- Das Gesamtvolumen der anerkennungsfähigen Betriebskosten einschließlich der Sonderförderung für verlängerte Öffnungszeiten und für Familienzentren wird sich um etwa 1 Mio. € erhöhen (von ca. 21.560.000 € auf 22.600.000 €).
- Die Erhöhung des Gesamtvolumens führt dazu, dass von den 66 Kindertagesstätten voraussichtlich
 - 39 Einrichtungen mehr Mittel zur Verfügung haben werden (12 Kitas 5.000 bis unter 25.000 € mehr, 27 Kitas mehr als 25.000 €),
 - 10 Einrichtungen ihr Betriebskostenvolumen etwa halten (+/- 5.000 €) und
 - 17 Einrichtungen weniger Mittel zur Verfügung haben werden (9 Kitas 5.000 bis unter 25.000 € weniger, 8 Kitas über 25.000 € weniger).
- Trotz des Anstiegs des Gesamtvolumens ist die Nettobelastung der Stadt voraussichtlich etwa gleichbleibend, d.h. das neue Gesetz dürfte bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach nicht zu Mehrkosten führen.

Zurzeit ist in Bergisch Gladbach etwa jeder zweite Kindergartenplatz ein Ganztagsplatz, und aufgrund der gesetzlichen Vorgabe sind alle Krippenplätze für Säuglinge und einjährige Kinder Ganztagsplätze. Bei der Vergleichsberechnung wurde unterstellt, dass die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden etwa gleich stark nachgefragt werden, so wie es im Kindertagesstättenplan auch dargestellt ist.

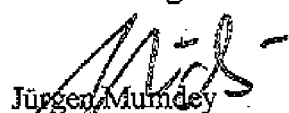
Legt man die Planungsdaten des Landes zugrunde, liegt der Anteil an Ganztagsplätzen (= Plätze mit 45 Wochenstunden) nicht bei etwa 33 %, sondern lediglich bei 20 bis 25 %. Würden für Bergisch Gladbach diese Werte zugrunde gelegt, wäre voraussichtlich nicht mit einem Anstieg der Betriebskosten, sondern – wie in anderen Städten errechnet – mit einem niedrigeren Betriebskostenvolumen zu rechnen.

Verbindlichere Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des neuen Kindergartengesetzes werden erst getroffen werden können, wenn

1. das Gesetz vom Landtag verabschiedet ist (Änderungen am von der Landesregierung vorgelegten Gesetz sind nicht nur möglich, sondern auch zu erwarten),
2. Ausführungsbestimmungen (u.a. Verfahrensregelungen) erlassen worden sind, die viele noch offene Fragen klären,
3. Verwaltung und Kindertagesstätten-Träger sich auf der Grundlage des Kindertagesstättenplans verständigt haben, wie die bisherige Angebotsstruktur der einzelnen Einrichtungen auf die drei Gruppenformen (Krippengruppe, Kindergartengruppe für Kinder ab zwei Jahren, Kindergartengruppe für Kinder ab drei Jahren) und auf die drei Betreuungsbudgets (25, 35 und 45 Wochenstunden) übertragen wird.

Diese drei Punkte machen deutlich, wie vage zum jetzigen Zeitpunkt Berechnungen und Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des neuen Kindergartengesetzes sein müssen. Unter diesem Vorbehalt bitte ich die oben gemachten Ausführungen zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jürgen Mumme
Beigeordneter für Jugend und Soziales